

Statuten Echor Sempach

1 Name

Unter dem Namen «Echor Sempach» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Sempach.

2 Zweck / Ziele

Ziele des Vereins sind:

- Pflege und Förderung des Chorgesangs
- Durchführung von Konzerten
- Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit

3 Mitgliedschaft

Der Echor Sempach besteht aus:

- Aktivmitgliedern und
- Passivmitgliedern

a) Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer bereit ist, regelmässig die Proben zu besuchen und sich bei den Aufgaben und Einsätzen des Chores zu engagieren.

Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsversammlung. Unterjährige provisorische Aufnahmen durch den Vorstand sind möglich.

Das Mindestalter zur Aufnahme als Aktivmitglied ist das 16. Altersjahr. Ausnahmen können an der Vereinsversammlung beschlossen werden. Alle Aktivmitglieder haben an den Vereinsversammlungen das gleiche Stimm- und Wahlrecht.

b) Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche mindestens den von der Vereinsversammlung festgelegten Jahresbeitrag für Passivmitglieder entrichtet haben.

4 Austritt

Austritte müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Austritte per E-Mail sind gültig. Nach erfolgtem Austritt eines Mitgliedes erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein.

Austreten kann man nach den jeweiligen Projekten. Der in diesem Semester geleistete Beitrag bleibt in der Vereinskasse und wird nicht anteilig zurückerstattet.

5 Ausschluss

Sofern wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

6 Vereinsorganisation

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

7 Vereinsversammlung

a) Organisation

Die Aktivmitglieder bilden die Vereinsversammlung. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

Mindestens einmal jährlich ist eine Vereinsversammlung durchzuführen, üblicherweise im 1. Quartal des Jahres. Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste erfolgt spätestens 20 Tage vor der Versammlung an alle Aktivmitglieder. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich an das Präsidium einzureichen. Anträge per E-Mail sind gültig.

Die eingegangenen Anträge sind den Aktivmitgliedern mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich bekannt zu geben. Bekanntgaben per E-Mail sind gültig.

b) Geschäfte

Die Vereinsversammlung erledigt folgende Geschäfte:

1. Bestimmung der Protokollführung und Wahl der Stimmenzähler
2. Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Jahresbericht:
 - a) der Präsidentin / des Präsidenten
 - b) der Chorleiterin / des Chorleiters
4. Rechnungsablage und Revisorenbericht
5. Mutationen
6. Wahlen:
 - a) der Präsidentin / des Präsidenten
 - b) der übrigen Vorstandsmitglieder, jeweils einzeln
 - c) der Rechnungsrevisorinnen / der Rechnungsrevisoren
 - d) der Chorleiterin / des Chorleiters
7. Statutenänderungen
8. Anträge
9. Jahresplanung
10. Budget und Festlegung der Mitgliederbeiträge
11. Verschiedenes

Die Reihenfolge und Titel der Traktanden können aus aktuellem Anlass angepasst werden.

c) Beschlussfassung

Sämtliche Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten ausdrücklich eine geheime Abstimmung verlangt.

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang und bei allen Abstimmungen das relative Mehr. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung durch ein anderes Aktivmitglied ist mittels schriftlicher Vollmacht möglich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

Vorbehalten bleiben die Schlussbestimmungen über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins.

d) Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet.

Zudem muss eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen werden, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder eine solche unter Angabe von Traktanden verlangt.

Die Regelungen zur Organisation und Beschlussfassung aus den Absätzen a) und c) gelten für ausserordentliche Vereinsversammlungen sinngemäss.

Die ausserordentliche Vereinsversammlung kann über sämtliche Geschäfte, welche traktandiert werden, verbindlich beschliessen.

8 Vorstand

a) Zusammensetzung

Zur Leitung der Vereinsgeschäfte wählt die Vereinsversammlung jeweils für die Amtsdauer von zwei Jahren einen Vorstand von 3–5 Mitgliedern, welche mindestens die folgenden Chargen abdecken:

- Präsidentin / Präsident
- Aktuarin / Aktuar
- Kassierin / Kassier

Alle Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

A) Präsidentin / Präsident

Die Präsidentin / der Präsident führt den Vorstand, leitet die Vereinsversammlungen und vertritt den Verein nach aussen. Sie / er ist verantwortlich für die Entscheidungsfindung, die Kommunikation, die Vereinsplanung und deren Überwachung sowie für die Vergabe von Aufgaben und Projekten. Sie / er ist verantwortlich dafür, dass ein Protokoll der Vorstandssitzung und der Vereinsversammlung verfasst wird.

Sie / er führt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

B) Aktuarin / Aktuar

Die Aktuarin / der Aktuar führt die Versammlungs- und Sitzungsprotokolle.

Sie / er erledigt die Korrespondenz und führt das Mitgliederverzeichnis.

C) Kassierin / Kassier

Die Kassierin / der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen und betreut die Passivmitglieder und Sponsoren.

D) Weitere Mitglieder

Die weiteren Vorstandsmitglieder übernehmen Aufgaben und Verantwortungen, welche durch den Vorstand selbst verteilt werden.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst.

b) Rechte und Pflichten

Der Vorstand ist verantwortlich für die Strategie des Vereins und deren Einhaltung und Umsetzung.

Er führt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht gemäss Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand führt Entscheidungen herbei und ist verantwortlich, dass diese umgesetzt werden.

Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

c) Beschlussfassung

Beschlussfassungen im Vorstand erfolgen mit dem relativen Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

9 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt jeweils für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren.

Diese beiden Personen prüfen stichprobenweise die Jahres- und Vermögensrechnung sowie allfällig vorliegende Konzertabrechnungen. Sie unterbreiten dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Die Rechnungsrevisorinnen / die Rechnungsrevisoren können wiedergewählt werden und haben jederzeit das Recht, in die Rechnungsführung Einsicht zu nehmen.

10 Chorleiterin / Chorleiter

Die Vereinsversammlung wählt jeweils für die Amtsdauer von einem Jahr eine Chorleiterin / einen Chorleiter. Wiederwahl ist möglich.

Die Chorleiterin / der Chorleiter gestaltet die Proben, leitet die gesanglichen Einsätze an Konzerten etc. und trifft nach Absprache mit den Aktivmitgliedern die Wahl der Chorwerke. Sie / er muss dem Verein nicht angehören, kann aber mit beratender Stimme beigezogen werden.

Die Chorleiterin / der Chorleiter wird entschädigt. Details dazu regelt der Vorstand.

11 Finanzen

a) Vermögensnachweis

Das vereinseigene Vermögen besteht aus:

- Vereinskasse (Barschaft und Bankwerte)
- Inventar (Musikalien, Materialien)

b) Mitgliederbeitrag

Die Höhe der Jahres-Mitgliederbeiträge wird jährlich an der Vereinsversammlung festgelegt. Es wird unterschieden zwischen Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern. Studentinnen und Studenten, Lernende und Schülerinnen sowie Schüler profitieren von einem reduzierten Beitrag.

Aktiv-Mitgliederbeiträge sind in zwei Raten jeweils Ende April und Ende Oktober zu zahlen. Bei unterjähriger Aufnahme gilt eine anteilmässige Beitragspflicht. Bei Austritten werden die bezahlten Beiträge nicht zurückerstattet.

Begründete Anträge zur Beitragssenkung oder -befreiung können an den Vorstand gerichtet werden.

c) Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

d) Anspruch

Die Vereinsmitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

e) Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12 Schlussbestimmungen

a) Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur an der Vereinsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

b) Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Vereinsversammlung entschieden werden.

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Allfällig vorhandene Vermögenswerte fallen an die Stadt Sempach. Diese soll das inventarisierte Vermögen treuhänderisch verwalten und später einem neuen Chor mit gleicher Zielsetzung zur Verfügung stellen.

Nach einer Frist von 10 Jahren ohne Neugründung eines entsprechenden Vereins sind allfällig vorhandene Vermögenswerte für kulturelle Zwecke zu verwenden.

13 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 24.10.2017 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sempach, 24.10.2017

Der Präsident:

sig. Christoph Albisser

Die Protokollführerin:

sig. Jasmin Vonaesch